

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2003

Nr. 2003/25

Gemeinden:

Beschwerdeangelegenheit Silvio Dreier, Schönenwerd, gegen den Beschluss des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Schönenwerd vom 22. Oktober 2002 betreffend Kostentragung Projektierungskosten Dorfkernumfahrung Schönenwerd

1. Feststellungen

Mit RRB Nr. 1717 vom 3. September 2002 verlangt der Kanton Solothurn von der Einwohnergemeinde Schönenwerd für die im Jahre 1995 begonnenen Planungsarbeiten einen Gemeindebeitrag von Fr. 121'298.70, zahlbar bis 31. März 2003. Gemäss Gemeinderatsprotokoll der Beschwerdegegnerin vom 16. September 2002 wurde dem Kanton mitgeteilt, die Planungskosten könnten erst bei einer Realisierung des Projektes weiterverrechnet werden. Nachdem der Kanton ein weiteres Mal auf § 13 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen hingewiesen hatte, fasste der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 22. Oktober 2002 folgenden Beschluss: "auf das Begehren von Herrn Haussener, Amt für Tiefbau und Verkehr, betreffend Einstellung eines Betrages von Fr. 121'298.70 ins Budget 2003 im Rahmen der Abrechnung des Gemeindeanteiles für die Planung der Dorfkernumfahrung wird nicht eingetreten" und begründete diesen Beschluss wieder mit der Weiterverrechnungsmöglichkeit dieser Kosten erst bei einer Realisierung des Projektes.

Gegen diesen Beschluss erhebt der Beschwerdeführer am 4. November 2002 Beschwerde. Er begründet seine Beschwerde im Wesentlichen damit, dass die Gemeindeversammlung im Jahre 1995 den Projektierungskredit Dorfkernumfahrung klar verworfen habe. Er habe zudem gegen das Projekt 1997 Einsprache erhoben und habe trotz Einspracheverhandlungen am 2. Mai 1997 in Solothurn bis zum heutigen Zeitpunkt keine Einspracheentscheide erhalten, was einer Rechtsverzögerung, bzw. Rechtsverweigerung gleichkomme. Ihn stört am Beschluss des Gemeinderates, dass dieser nur die Fälligkeit, nicht aber den Bestand der Forderung bestreite.

2. Erwägungen

Die Beschwerdefrist von 10 Tagen ist eingehalten. Der Beschwerdeführer ist als stimmberechtigter Einwohner zur Beschwerde legitimiert. Gegenstand der Beschwerde bildet ein Beschluss einer Behörde über das weitere Vorgehen im Umgang mit einer Forderung. Dieser Beschluss hat keine Auswirkung, sondern ist eine Äusserung über weitere Vorgehensabsichten der Behörde. Im übrigen lässt weder der Wortlaut noch die Begründung des Beschlusses darauf schliessen, dass der Gemeinderat die Forderung im Bestand akzeptiert, wie dies der Beschwerdeführer interpretiert. Die Beschwerdegegnerin hat mit ihrem Beschluss vom 22. Oktober 2002 kein Recht verletzt. Selbst wenn andere Handlungen des Gemeinderates darauf hinweisen würden, dass er die Forderung im Bestand

akzeptieren würde, hätte er damit keine Rechtsverletzung begangen. Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf überhaupt einzutreten ist.

3. Verfahrenskosten

Der Beschwerdeführer beantragt mit Schreiben vom 3. Dezember 2002 den Erlass der Verfahrenskosten und begründet dies unter Beilage einer Lohnpfändungsanzeige, wonach er ausschliesslich über das betriebsrechtliche Existenzminimum verfüge. Auf die Prüfung weiterer Erlassvoraussetzungen wird aus prozessökonomischen Gründen verzichtet. Aus Billigkeit und ohne Präjudiz sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

4. Beschluss

4.1 Die Beschwerde vom 4. November 2002 gegen den Beschluss des Gemeinderates vom 22. Oktober 2002 wird abgewiesen, sofern darauf überhaupt eingetreten wird.

4.2 Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, GRO (4)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Ablage

Silvio Dreier, Glaserweg 4, 5012 Schönenwerd, **LSI**

Einwohnergemeinde Schönenwerd, 5012 Schönenwerd